



Gemeinde Zollikon

Richtlinien zur Entwicklungshilfe

vom 20. November 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Grundsätze	3
Artikel 2 Gesuche	3
Artikel 3 Entscheid über Beiträge	3
Artikel 4 Berichterstattung	3
2. Beiträge für die Inlandhilfe	4
Artikel 5 Beitragsberechtigte Projekte	4
Artikel 6 Rahmenbedingungen	4
3. Beiträge für die Auslandhilfe	4
Artikel 7 Beitragsberechtigte Projekte	4
Artikel 8 Rahmenbedingungen	5
4. Schlussbestimmungen	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsätze

¹ Die Gemeinde Zollikon gewährt im Rahmen des von der Gemeindeversammlung bewilligten Budgets einmalige oder wiederkehrende Beiträge für die Entwicklungshilfe im In- und Ausland.

² Unterstützt werden Projekte, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung dienen, Hilfe zur Selbsthilfe fördern und eigenverantwortliches Handeln vor Ort stärken.

³ Die Beiträge sollen den am stärksten Benachteiligten zukommen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Rasse, Religion und politischer Gesinnung.

⁴ Die Gemeinde kann nach schweren Schadensereignissen Wiederaufbauprojekte unterstützen und humanitäre Soforthilfe bei Katastrophen leisten.

Artikel 2 Gesuche

¹ Ein Gesuch um finanzielle Unterstützung wird nur geprüft, wenn es den entsprechenden formellen und inhaltlichen Anforderungen genügt. Die Gesuchs-Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder von der Website www.zollikon.ch heruntergeladen werden.

² Ein Gesuch muss jeweils spätestens bis Ende September bei der Gemeindeverwaltung Zollikon mit dem Vermerk Entwicklungshilfe eingereicht werden. Später eintreffende Gesuche werden erst im Folgejahr bearbeitet.

Artikel 3 Entscheid über Beiträge

¹ Der Gemeinderat entscheidet in der Regel einmal jährlich im Oktober oder November auf Antrag des gemeinderätlichen Ausschusses für Entwicklungshilfe abschliessend über die Ausrichtung der finanziellen Beiträge. Die Bewilligung von Beiträgen gemäss Art. 1 Abs. 4 ist jederzeit möglich.

² Der Entscheid des Gemeinderates mit den Angaben zu den einzelnen Projekten und der Höhe der jeweiligen Beiträge wird u.a. im Geschäftsbericht und auf der Website publiziert.

Artikel 4 Berichterstattung

Mit der Entgegennahme eines Beitrages ist die Pflicht zur Berichterstattung verbunden. Bei längerfristigen Projekten kann ein Zwischenbericht verlangt werden.

2. Beiträge für die Inlandhilfe

Artikel 5 Beitragsberechtigte Projekte

¹ Beiträge können insbesondere für Projekte geleistet werden:

- a. die der Armutsbekämpfung und der nachhaltigen Entwicklung von Randregionen dienen,
- b. zum Schutz vor möglichen oder zur Bewältigung der Folgen von Schadensereignissen,
- c. zur Innovationsförderung,
- d. zur Organisationsentwicklung,
- e. zur umweltfreundlichen Entwicklung.

² Ausserdem können Beratungs- und Fachstellen unterstützt werden um Zollikeringen und Zollikern den Zugang zu Dienstleistungen von Kompetenzzentren zu erleichtern.

³ Es werden keine Beiträge gewährt

- a. zur Deckung von Betriebskosten,
- b. für Forschungsprojekte,
- c. für Seminare, Tagungen und Konferenzen,
- d. für Projekte zugunsten von Einzelpersonen.

Artikel 6 Rahmenbedingungen

¹ Bei Projekten, die durch Dritte mitfinanziert werden (z.B. Bund, Kanton, private Organisation), wird nur dann ein Beitrag geleistet, wenn

- a. die Finanzierung des Gesamtprojekts sichergestellt ist,
- b. die Projektverantwortung und –organisation klar definiert sind,
- c. alle Möglichkeiten zur direkten und indirekten Mitfinanzierung ausgeschöpft wurden,

² Die Gemeinde leistet nur in dem Umfang Beiträge, als die Finanzierung der Ausgaben nicht durch Spenden oder Beiträge Dritter sichergestellt ist.

3. Beiträge für die Auslandhilfe

Artikel 7 Beitragsberechtigte Projekte

¹ Beiträge erhalten Projekte schweizerischer gemeinnütziger Organisationen, die bei der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit und damit auch von der Stiftung Zewo akkreditiert sind.

² Zusätzlich werden Projekte unterstützt, die einen besonderen Bezug zur Gemeinde Zollikon oder zur Region haben (beispielsweise Wohnsitz der Projektverantwortlichen in der Gemeinde oder in der Region).

³ Beiträge können insbesondere für Projekte geleistet werden

- a. die der allgemeinen Armutsbekämpfung und der nachhaltigen Entwicklung von Randregionen dienen,
- b. zum Schutz vor möglichen und zur Bewältigung der Folgen von Schadensereignissen,
- c. zur Innovationsförderung,
- d. zur Organisationsentwicklung,
- e. zur umweltfreundlichen Entwicklung,
- f. die eine starke Bildungs- oder Ausbildungskomponente aufweisen,
- g. die der Gesundheit der lokalen Bevölkerung dienen,
- h. die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen dienen,
- i. die der Stärkung demokratischer Strukturen und des Rechtsstaates dienen bzw. zum Schutz der Menschenrechte beitragen.

⁴ Keine Beiträge werden gewährt:

- a. zur Deckung von Betriebskosten,
- b. für Forschungsprojekte,
- c. für Seminare, Tagungen und Konferenzen,
- d. für Projekte einzelner Gruppen oder Personen.

Artikel 8 Rahmenbedingungen

Es werden nur Beiträge bewilligt, wenn

- a. die Partnerorganisation vor Ort in der Lage ist, mittelfristig die Verwaltung und Durchführung des Projektes zu übernehmen und die erreichten Ergebnisse überprüfen kann,
- b. das Projekt dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" bzw. der Förderung der Eigeninitiative der Zivilbevölkerung verpflichtet ist,
- c. das Projekt nachhaltig ist,
- d. das Projekt über die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen vor Ort gut verankert ist,

- e. das Projekt langfristig keine neuen Abhängigkeiten schafft und auf Konfliktsituationen Rücksicht nimmt.

4. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien zur Entwicklungshilfe treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzen die Richtlinien und das Konzept vom Dezember 2006.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 20. November 2013 (GRB322:2013)